

Bundessozialgericht
- 8 RU 56/76 -

Verkündet am
24. Februar 1977

.....
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1977

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
20. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1924 geborene Bauhilfsarbeiter Z (Z.) erlitt am 19. Februar 1970 bei einer vorübergehenden Tätigkeit im landwirtschaftlichen Unternehmen des Anton F einen Arbeitsunfall, der zu einem traumatischen Abriß der hinteren Harnröhre führte. Die Klägerin (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - BG -) bewilligte dem Verletzten hierfür mit Bescheid vom 24. August 1971 ab 1. Januar 1971 eine vorläufige Rente von 30 v.H. der Vollrente und mit bindend gewordenem Dauerrentenbescheid vom 20. Januar 1972 eine Dauerrente, die ab 1. März 1972 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 29. Mai 1972 begehrte die Klägerin (erst-mals) von der Beklagten Lastenausgleich gemäß § 788 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beklagte anerkannte den Anspruch dem Grunde nach, machte jedoch im April 1973 geltend, die Klägerin habe den MdE-Grad zu hoch angesetzt; der Unfallfolgezustand bedinge nur noch eine MdE um 10 v.H., weshalb dem Verletzten über den 30. November 1971 hinaus keine Rente mehr zustehe. Dabei stützte sie sich auf einen Aktenvermerk ihres Beratungsfacharztes, des Chirurgen Dr. S. Ferner beanstandete sie, der Dauerrentenbescheid sei verspätet erteilt worden.

Mit der beim Sozialgericht (SG) Stuttgart erhobenen Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Lastenausgleich gemäß § 788 RVO für die Zeit vom 1. Dezember 1971 bis 29. Februar 1972 nach einer MdE von 30 v.H. und vom 1. März 1972 an nach einer MdE von 20 v.H. beantragt. Das SG hat der Klage durch Urteil vom 16. August 1974 stattgegeben.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die - zugelassene - Berufung der Beklagten ist vom Landes-
sozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom
20. Mai 1976 als unbegründet zurückgewiesen worden. Das
LSG hat u.a. ausgeführt, § 788 RVO enthalte nichts darüber,
welche materiell-rechtlichen Einreden vom Träger der all-
gemeinen Unfallversicherung im Rahmen des Erstattungsstreits
geltend gemacht werden könnten. Die Vorschrift lasse aber
nicht erkennen, daß der Erstattungspflichtige das Recht
haben solle, die von der landwirtschaftlichen BG dem Ver-
letzten bewilligten Leistungen hinsichtlich Art, Höhe und
Zeitdauer mit der Wirkung zu beanstanden, daß er von der
Erstattungspflicht befreit werde. Nach dem Wortlaut der Be-
stimmung hänge der Erstattungsanspruch nur davon ab, ob
die landwirtschaftliche BG aus ihren Mitteln höhere Zuwen-
dungen gemacht habe, als sie im Normalfall hätte erbringen
müssen. Die Auffassung der Beklagten, daß sie zum Lasten-
ausgleich nur verpflichtet sei, wenn die bewilligten Renten-
leistungen nach Höhe und Zeitdauer Rechtens waren, finde
sonach im Wortlaut des § 788 RVO keine Stütze. Auch die
teleologische Auslegung der Gesetzesbestimmung führe zu
keinem anderen Ergebnis. Der Vorschrift des § 788 RVO habe
es bedurft, weil die gewerbliche BG von den bei ihr ver-
sicherten Unternehmern Umlagen nach den höheren Arbeitsein-
kommen der Versicherten erhalte, die nunmehr zu höheren
Leistungen der landwirtschaftlichen BG an den Verletzten
führten. § 788 RVO solle damit bewirken, daß die land-
wirtschaftliche BG in solchen Fällen nur die Leistungen
tragen müsse, die sie zu erbringen hätte, wenn der Verletzte
nicht nur vorübergehend, sondern dauernd in gleicher Weise
beschäftigt gewesen wäre. Im Verhältnis zum Verletzten sei
die landwirtschaftliche BG der Versicherungsträger, der die
Entschädigung in eigener Zuständigkeit festzustellen und die
Leistungen zu erbringen habe. Der Gesetzgeber habe ersicht-
lich dem Träger der allgemeinen Unfallversicherung durch
§ 788 RVO kein Mitwirkungsrecht beim Feststellungsverfahren
einräumen wollen. Anderenfalls wäre die Klägerin in diesen
Fällen gehalten, die Feststellung der Leistungen nur im



Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der allgemeinen Unfallversicherung zu treffen, damit ihr beim Lastenausgleich keine Nachteile erwachsen. Dies würde den Verletzten benachteiligen, insbesondere dann, wenn sich die beiden Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über deren Höhe nicht einigen könnten. Das habe der Gesetzgeber ersichtlich nicht beabsichtigt. Ob der Auffassung des SG, der Träger der allgemeinen Unfallversicherung könne geltend machen, es habe gar kein Arbeitsunfall vorgelegen, zuzustimmen sei, habe unerörtert bleiben können; denn hier liege unstreitig ein Arbeitsunfall vor. Das SG habe sich auch zu Recht auf den Standpunkt gestellt, daß die Beklagte nicht gegen § 25 Abs.1 RVO verstoße, wenn sie die von der Klägerin geltend gemachte Forderung erfülle.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung der §§ 788 und 25 RVO sowie des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Wortlaut des § 788 RVO spreche entgegen der Auffassung des LSG gerade dafür, daß es sich bei den darin bezeichneten Leistungen nur um solche i.S. des 3. Buches der RVO, d.h. um gesetzliche Pflichtleistungen handele. Deshalb sei im Rahmen des § 788 RVO jeweils zu prüfen, ob es sich um einen Verletzten i.S. der RVO handele, was die Prüfung der Frage voraussetze, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen habe. Im vorliegenden Fall entsprächen die Leistungen nicht den gesetzlichen Bestimmungen, weil der Verletzte keine Beschwerden habe und auch normal urinieren könne. Eine Behinderung bei der Arbeit sei nicht gegeben, weshalb eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht - zumindest nicht in rentenberechtigendem Maße - gegeben sei. Außerdem verstoße die Neufestsetzung bzw. die unterbliebene rechtzeitige Neufestsetzung der Rente gegen § 622 RVO. Denn der Gutachter habe aufgrund der am 9. September 1971 erhobenen Befunde im Gutachten vom 4. Oktober 1971 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zum Ausdruck gebracht. Dieses am 7. Oktober 1971 bei der Klägerin eingegangene Gutachten hätte zu einer niedrigeren MdE-Gewährung bzw. zum Rentenentzug ab 1. Dezember 1971 führen müssen. Statt dessen sei erst mit Bescheid vom



20. Januar 1972 mit Wirkung ab 1. März 1972 eine niedrigere Rente festgesetzt worden. Da die von der Klägerin gewährten Leistungen entgegen den Bestimmungen der §§ 581, 622 RVO gewährt worden seien, habe die Beklagte insoweit gemäß § 788 RVO eine Nachprüfung vornehmen und eine Erstattung der ab 1. Dezember 1971 tatsächlich gezahlten Aufwendungen ablehnen können. Hier bedürfe es auch keiner Entlastung der landwirtschaftlichen BG, weil bei Beachtung der Bestimmungen der RVO erst gar keine Last über den 1. Dezember 1971 hinaus entstanden wäre. Im übrigen würde eine gerichtliche Überprüfung keine Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Verletztem und der landwirtschaftlichen BG haben. Außerdem habe auch im Rahmen des § 1509 a RVO die rechtskräftige Entscheidung des Unfallversicherungsträgers gegenüber dem Verletzten keine Bindungswirkung in bezug auf die gesetzliche Krankenkasse, ohne daß es zu den vom LSG vermuteten Unzuträglichkeiten komme. Ferner sei § 77 SGG verletzt, da der Bescheid vom 20. Januar 1972 nur gegenüber dem Verletzten bindend geworden sei. Ein Versicherungsträger könne nicht durch einseitigen Hoheitsakt die Ausgleichspflicht eines anderen Versicherungsträgers begründen, weil dadurch unzulässigerweise in dessen Entscheidungsbefugnis eingegriffen würde. Schließlich verletze das angefochtene Urteil auch die Bestimmung des § 25 Abs. 1 RVO, wonach die Mittel der Versicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden dürften. Wenn die Leistungen unter Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen von der landwirtschaftlichen BG zu Unrecht festgesetzt worden seien, werde mit der Erstattung gegen § 25 RVO verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 20. Mai 1976 und des SG Stuttgart vom 16. August 1974 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die genannten Urteile insoweit abzuändern, als mit dem Urteil des SG auch für die Zeit vom



- 6 -

1. Dezember 1971 bis 29. Februar 1972 eine Verurteilung zum Lastenausgleich unter Zugrundelegung einer MdE von 30 v.H. anstatt von 20 v.H. erfolgte, und die Klage insoweit abzuweisen. Ferner beantragt sie hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Streitsache an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Es bestehe keinerlei rechtliche Verpflichtung der landwirtschaftlichen BG, den gewerblichen Unfallversicherungsträger anzuhören oder gar dessen Zustimmung einzuholen. Ein Vergleich mit der Vorschrift des § 1511 RVO mache deutlich, daß aus dem Wortlaut des § 788 RVO angesichts anderweitiger abweichender Regelungen gerade geschlossen werden müsse, daß die von der Beklagten erstrebte Mitwirkung ausgeschlossen bleiben sollte. Wäre die von der Beklagten vertretene Auffassung richtig, so hätte dies weitreichende Auswirkungen auch in anderen Bereichen, so z.B. hinsichtlich eines Regreßverfahrens, obwohl die Beklagte nach § 1542 RVO insoweit überhaupt nicht selbst legitimiert sei; auch müßte sie dann in einem Sozialgerichtsverfahren mit dem Verletzten beteiligt werden. Im übrigen sei der Verletzte mehrfach fachärztlich begutachtet worden. Der urologische Sachverständige habe dabei die MdE auf 30, 20 und später - wegen eingetretener Verschlimmerung - 25 v.H. geschätzt. Die Beklagte komme aber aufgrund einer kurzen Äußerung eines Chirurgen, der den Verletzten nie gesehen habe, zu dem Ergebnis, daß eine rentenberechtigende MdE überhaupt nicht mehr vorläge. Der gewerbliche Unfallversicherungsträger könne sich nicht auf diesem Wege in die Rolle einer Prüfungsinstanz des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträgers begeben. Im übrigen seien weder § 25 RVO noch § 77 SGG verletzt, zumal



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Verhältnis der Beteiligten dieses Rechtsstreits ein Vorverfahren weder stattgefunden habe noch überhaupt in Betracht komme.

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Zunächst ist eine Verletzung des § 77 SGG nicht festzustellen. Denn das LSG hat die Beklagte nicht deshalb zur Erstattung der von der Klägerin geltend gemachten Beträge verurteilt, weil die von ihr gewährten Leistungen dem Verletzten gegenüber nach § 77 SGG bindend festgestellt worden sind und die Beklagte hieran gebunden sei. Vielmehr hat es eine solche Verpflichtung aus Wortlaut, Sinn und Zweck des § 788 RVO entnommen (vgl. dazu im übrigen die Ausführungen zu § 77 SGG im Urteil des Hess. LSG vom 14. Februar 1973 in der Unfallversicherungsrechtskartei von Lauterbach/Watermann, L.-Kartei, Nr. 8973 zu § 788 RVO). Bei dieser Sach- und Rechtslage bedurfte es in diesem Zusammenhang auch keines Eingehens auf die von der Revision genannte Vorschrift des § 1509 a RVO.

Auch ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 RVO ist nicht ersichtlich. Zwar dürfen hiernach die Mittel der Versicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Die Beklagte bestreitet jedoch nicht, daß ein Arbeitsunfall vorliegt; dieser ist nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 547 ff, 780 ff RVO zu entschädigen, und die Beklagte ist nach der weiteren gesetzlichen Vorschrift des § 788 RVO in Fällen der vorliegenden Art zum Lastenausgleich verpflichtet. Für die nach den genannten Vorschriften zu erbringenden Aufwendungen sind die zweckgebundenen Mittel des Versicherungsträgers nach § 25 Abs. 1 RVO heranzuziehen. Diese Verpflichtung bestreitet die Beklagte auch dem Grunde nach nicht. Eine weitergehende Bedeutung kommt der Vorschrift des § 25 Abs. 1 RVO, die insbesondere für etwaige Fehlbestände im Vermögen



der Versicherungsträger und andererseits für die Verwendung von Haushaltsmitteln u.a. zur Förderung der Betriebsgemeinschaft, für Ehrengaben, Jubiläumsgelder und Weihnachtswendungen von Bedeutung ist (vgl. Gesamtkomm. zur RVO, Stand Oktober 1976, Anm. 5 und 8 zu § 25 RVO und BSG in SozR Nr. 1 zu § 690 RVO), im vorliegenden Fall nicht zu.

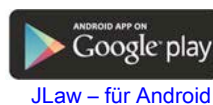
Entscheidend kommt es sonach darauf an, ob die Beklagte der Klägerin nach dem Sinn und Zweck des § 788 RVO die geltend gemachten Einwendungen entgegenhalten kann. Dies hat das LSG – jedenfalls im Ergebnis – zutreffend verneint.

Die Vorschrift des § 788 RVO erhielt ihre jetzige Fassung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I, 241); sie ist an die Stelle der früheren Vorschrift des § 942 RVO aF getreten, die im wesentlichen das gleiche regelte. Dabei handelte es sich um eine Sondervorschrift, die erforderlich war, weil § 941 Abs. 2 RVO aF bestimmte, daß der Jahresarbeitsverdienst (JAV) bei einem als Erntehelfer oder sonst vorübergehend in der Landwirtschaft eingesetzten Verletzten nach den §§ 564 bis 566 RVO aF, d.h. nicht nach dem in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geltenden durchschnittlichen JAV, sondern nach dem – meist höheren – Erwerbseinkommen des Versicherten im Kalenderjahr vor dem Unfall zu berechnen ist. In § 564 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF war dies ausdrücklich für Versicherte geregelt worden, die nur vorübergehend, ohne Entgelt zu erhalten, im Unternehmen beschäftigt waren. Allerdings war nicht erforderlich, daß der Verletzte hauptberuflich anderweitig versichert war; dies war nur eine notwendige Voraussetzung für den Lastenausgleich nach § 942 RVO aF (vgl. BSGE 7, 269). Andererseits brauchte die vorübergehende Tätigkeit im Fall des § 941 Abs. 2 RVO aF nicht unentgeltlich geleistet zu sein.

Das UVNG hat zwar keine den §§ 941 Abs. 2 und 564 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF entsprechenden Bestimmungen mehr vorgesehen, doch ergibt sich aus der jetzigen Vorschrift des § 788 RVO



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einerseits und aus der allgemeinen Vorschrift des § 571 Abs. 1 RVO nF sowie der nur für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und (regelmäßig) mitarbeitenden Familienangehörigen geltenden Bestimmung des § 780 RVO nF andererseits, daß - jedenfalls für einen in seiner hauptberuflichen Tätigkeit Versicherten, der einen Arbeitsunfall bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft erleidet - der JAV bzw. die Leistungen - wie früher - nach den in der allgemeinen Unfallversicherung geltenden Maßstäben zu berechnen sind. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die oft nach einem durchschnittlichen JAV zu berechnenden Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - bedingt durch die dort gegebenen besonderen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse - häufig unter den Leistungen der anderen Unfallversicherungsträger liegen; sie bezweckt es, den vorübergehend in der Landwirtschaft tätig gewordenen Verletzten grundsätzlich so zu stellen, wie wenn er den Unfall in seinem Hauptberuf erlitten hätte (vgl. Vollmar in SozVers 1969, 24).

Der JAV war daher im vorliegenden Fall nach § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO nF, d.h. nach dem (höheren) Arbeitseinkommen des Verletzten zu berechnen, das er als Bauhilfsarbeiter im Jahr vor dem Arbeitsunfall erzielt hatte (vgl. hierzu auch Urteil des 2. Senats des BSG vom 27. Juni 1969 - 2 RU 52/67 - in BG 1970, 235, 236 Mitte und Vollmar aaO S. 24). Demgemäß ist der Klägerin dem Grunde nach ein Ausgleichsanspruch nach § 788 RVO erwachsen. Hierüber besteht kein Streit.

Bei Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang die Beklagte der Klägerin hiernach Leistungen zu erstatten hat, ist das LSG zutreffend von dem Wortlaut dieser Bestimmung ausgegangen. Die Vorschrift lautet: "Ist im Falle einer vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft der Verletzte in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der allgemeinen Unfallversicherung versichert, so erstattet dieser Versicherungsträger der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Leistungen, soweit sie über das hinaus-



gehen, was für einen mit gleichen Arbeiten dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigten zu leisten ist". Dieser Satz stellt klar, daß der Erstattungsanspruch an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

- 1.) Muß der Verletzte im Unfallzeitpunkt bei einem Träger der allgemeinen Unfallversicherung versichert sein,
- 2.) muß eine vorübergehende Beschäftigung dieser im Hauptberuf Versicherten in der Landwirtschaft vorliegen und
- 3.) müssen die Leistungen an den Verletzten über diejenigen Leistungen hinausgehen, die für einen mit gleichen Arbeiten dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigten zu erbringen wären. Der in Anspruch genommene Versicherungsträger kann sonach einwenden, daß es an einer oder mehreren dieser Voraussetzungen fehle (insoweit ebenso: Urteil des SG Stuttgart vom 16. August 1974 in L.-Kartei Nr. 9548 zu § 788 RVO; vgl. auch Urteil des Bayerischen LSG vom 12. November 1970, L.-Kartei Nr. 8213 zu § 788 RVO; ferner Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand April 1976, Bd. II S. 612 d und Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 6 c zu § 788 RVO).

Diese drei Voraussetzungen sind hier unstreitig gegeben. Daß dem nach § 788 RVO in Anspruch genommenen Unfallversicherungsträger darüber hinaus noch ein weiteres Prüfungsrecht zustehen sollte, ist dieser Vorschrift nicht zu entnehmen. Mit dieser Regelung wird ihm eine fremde Last aufgebürdet, gegen deren Auferlegung sich die Beklagte im Grundsatz auch nicht wendet.

Dem Gesetzgeber hätte es allerdings freigestanden, im Falle des § 788 RVO eine Zustimmung oder sonstige Beteiligung des anderen Unfallversicherungsträgers im Verwaltungsverfahren vorzuschreiben oder für ihn wenigstens eine verfahrensrechtliche Mitwirkung vorzusehen, wie sie z.B. in § 1511 RVO für die Krankenkassen geschaffen worden ist. Er hat jedoch davon abgesehen zu bestimmen, daß sich der andere Unfallversicherungsträger bei der Feststellung der Unfallentschädigung beteiligen und etwa auch Rechtsmittel



einlegen könne. In dem Umstand, daß eine solche oder ähnliche gesetzliche Regelung unterblieben ist, kann keine Gesetzeslücke erblickt werden. Denn abgesehen davon, daß es für die Annahme einer solchen an hinreichenden Anhaltspunkten fehlt, mußte der Gesetzgeber weder annehmen, daß die landwirtschaftlichen BGen bei der Gewährung von Unfallversicherungsleistungen ungleich großzügiger verfahren würden als andere Unfallversicherungsträger, noch besteht ein Erfahrungssatz, daß landwirtschaftliche BGen dazu neigten, von § 788 RVO in mißbräuchlicher Weise Gebrauch zu machen. Da sich im übrigen auch aus der Gleichrangigkeit der landwirtschaftlichen und der nicht landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger eine Prüfungsbefugnis des einen gegenüber den Verwaltungsakten des anderen nicht ergibt, bleibt die ausschließliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen BG zur Erteilung des Rentenbescheides von § 788 RVO unberührt (Urteil des 2. Senats des BSG vom 27. Juni 1969 in BG 1970, 235). Damit verbleibt ihr nicht nur das Recht, das einzelneungsverfahren nach ihren pflichtgemäßen Vorstellungen zu gestalten, sondern auch ein angemessener Beurteilungsspielraum - sei er gerichtsfrei oder nicht (vgl. dazu BSGE 11, 118) -, wie er jeder Verwaltungsbehörde und jedem Unfallversicherungsträger zusteht und wie er insbesondere auch bei der Schätzung der MdE von Bedeutung ist (vgl. BSGE 5, 222, 229; 32, 245, 247; 37, 177, 178, 179; BSG in SozR 2200 Nr. 5 zu § 581 RVO). Aus den genannten Gründen muß der in Anspruch genommene Unfallversicherungsträger die von der landwirtschaftlichen BG dem Verletzten erteilten Verwaltungsakte im Rahmen des § 788 RVO - abgesehen von den oben genannten, aus dem Gesetz sich ergebenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen - grundsätzlich so hinnehmen, wie sie ergangen sind. - Zu erwägen wäre allenfalls, ob der in Anspruch genommene Unfallversicherungsträger geltend machen kann, es habe gar kein Arbeitsunfall vorgelegen - etwa weil § 788 RVO nF die Worte "der Verletzte" enthält und die Verletzteneigenschaft möglicherweise mit zu den Anspruchsvoraussetzungen dieser Erstattungs Vorschrift gehören könnte (bejahend: Urteil des Hess. LSG vom 14. Februar 1973 in L.-Kartei Nr. 8973 zu § 788 RVO und das oben



zitierte Urteil des SG Stuttgart, L.-Kartei Nr. 9548; ebenso Lauterbach aaO Anm. 6 d zu § 788 RVO). Mit diesem Hinweis auf eine Gesundheitsstörung ist jedoch noch nicht der Begriff "Arbeitsunfall" angesprochen, wie er in der Vorschrift des § 1509 a RVO ausdrücklich genannt bzw. in den weiteren Bestimmungen der §§ 1511, 1735 und 1739 RVO durch die Worte "Unfallentschädigung", "entschädigungspflichtiger Unfall" bzw. "Unfall", der sich bei der "Beschäftigung ereignet hat", hinreichend eindeutig gekennzeichnet ist. Andererseits handelt es sich bei § 788 RVO nicht um die Zuwendung einer nur vorläufigen Fürsorge, und es geht hier auch nicht um die Übernahme der gesamten Entschädigungslast durch den anderen Unfallversicherungsträger wie im Falle des § 1735 RVO (vgl. dazu BSG in SozR Nr. 1 und 3 zu § 1735 RVO). Die angeschnittene Frage konnte jedoch unentschieden bleiben, da hier kein Streit darüber besteht, daß der Bauhilfsarbeiter Z. einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die hier allein streitige Frage, ob die Beklagte die Feststellung der Höhe der unfallbedingten MdE und die Dauer der Rentengewährung bzw. den Zeitpunkt des Erlasses des Dauerrentenbescheides - der hier noch innerhalb der Zweijahresfrist des § 1585 Abs. 2 RVO erging - beanstanden und mit dieser Begründung eine Erstattung ablehnen kann, ist somit im vorliegenden Fall zu verneinen. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn sich der landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger im Einzelfall bei der Bewilligung der Leistungen von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen bzw. willkürlich verfahren ist, brauchte nicht entschieden zu werden, da ein solcher Sachverhalt weder festgestellt ist noch von der Revision behauptet wird. Im übrigen hat sich die Klägerin bei ihrer Rentenbewilligung auf Gutachten des Urologen Dr. C - Gutachten vom 30. April 1971 (MdE 30 v.H. bis 31. Dezember 1972 für 20 Monate - wegen eines größeren Divertikels -) und vom 4. Oktober 1971 (MdE 20 v.H.) - stützen können; das spätere Gutachten dieses Urologen vom 11. Februar 1974 hat sogar wieder eine MdE von



25 v.H. – wegen einer Verschlimmerung – angenommen, während sich die Beklagte nur auf einen kurzen Aktenvermerk ihres nicht-fachurologischen Beratungsarztes beruft.

Das angefochtene Urteil war nach alledem nicht zu beanstanden, weshalb die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Richter am
Bundessozialgericht
ist in Urlaub.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)